

Um die Verschwendung einzuschränken, wenn dis wirklich der Mühe werth ist, kann, so viel ich weiß, nur ein wirksames Mittel angewendet werden, als Zusatz zu den unvollkommenen und unzulänglichen Maaßregeln, die man jetzt nimmt, und dis ist, den Verschwender öffentlich dafür erklären zu lassen, so wie es bey den Römern, und bis jetzt bey den Franzosen und andern Nationen Sitte ist, die das römische Recht bey dem ihrigen zum Grunde gelegt haben. Aber den Nutzen oder das Detail einer solchen Einrichtung auseinander zu setzen, gehört nicht zur gegenwärtigen Absicht.

#### Vierter Brief.

Gründe für die Einschränkung, — Beschützung des Armen.

---

Außer Verschwendern giebt es noch drey andere Classen von Personen, deren Sicherheit diese einschränkenden Gesetze vermuthlich zur Absicht haben. Ich meine den Armen, den unbedachtsamen Unternehmer, und den Unerfahrenen. Die Einen, die aus Mangel an Gelde borgen, geben lieber die übermäßigen Zinsen, als daß sie gar nichts kriegen; die Andern lassen sich aus Unbedachtsamkeit dazu verleiten, und die Letztern lassen sich gefallen aus Sorglosigkeit, vereinigt mit Einfalt.

Indem ich von diesen dreyen verschiedenen Classen von Personen spreche, muß ich um Erlaubniß bitten, sie besonders eine nach der andern betrachten zu dürfen; und dem gemäß, wenn ich von dem Armen spreche, ihn mir nicht als einfältig vorzustellen. Bey dieser Gelegenheit könnte und sollte ich keinen besondern Fehler in jemandes Beurtheilungskraft oder Temperament, voraussetzen, der ihn mehr verleiten könnte, als den gewöhnliche Schlag von Menschen. Er kennt seinen Vortheil eben so gut als jene, und ist eben so geneigt und fähig ihm nachzugehen als jene.

Ich habe bereits erinnert, welches mir auch unleugbar scheint, daß es nicht eine, zwey oder mehrere eingeschränkte Arten von Zinsfuß giebt, die der uneingeschränkten Anzahl von Lagen gleich wäre, in Rücksicht der Stufen von Noth, in die ein Mensch gerathen kann, dergestalt, daß sie sich zur Lage eines Menschen, der durch Nutzung eines Capitals z. B. 11 Procent gewinnen kann, sechs Procent eben so verhalten, als fünf Procent zur Lage dessen, der nur 10 gewinnen kann; sieben Procent zur Lage dessen, der 12 Procent gewinnen kann u. s. f. So daß, im Fall er sich gegen Verlust retten müßte — den man höchst wahrscheinlich unter dem Namen Mangel versteht — wenn dieser Verlust sich auf 11 Procent beliefe, 6 Procent sich zu seiner Lage verhielten, wie 5 Procent zur Lage dessen, der von einem

einem Verlust von nur zehn Procent sich durch dergleichen Mittel zu retten hätte.

Gesetzt nun, ein Mensch befindet sich in einer von diesen Lagen, in der es sein Vortheil seyn würde, zu borgen; aber seine Umstände sind so beschaffen, daß es keiner der Mühe werth hält, ihm auf den höchsten Zinsfuß, den das Gesetz etwa erlaubt, Geld zu leihen; kurz er kann es auf diesen Zinsfuß nicht erhalten. Wenn er es auf die Art glaubte kriegen zu können, so würde er ganz gewiß nicht mehr Zinsen geben; das kann man ihm glauben, denn nach der Voraussetzung ist er bey völligem Verstande. Aber die Sache ist, er kann es zu dem geringern Preise nicht bekommen, aber zu einem höhern kömmt' er es: und zu diesem, obgleich höhern Preise würd' es immer der Mühe werth seyn, es zu erlangen. So urtheilt der, den nichts richtig zu urtheilen hindert; der jeden Bewegungsgrund und jedes Mittel hat, ein richtiges Urtheil zu fällen; der jeden Bewegungsgrund und jedes Mittel hat, sich von den Umständen zu unterrichten, von denen ein richtiges Urtheil, in dem Fall von dem die Rede ist, abhängt. Der Gesetzgeber, der von allen diesen Umständen nichts weiß, noch wissen kann, der ganz und gar nichts von der Sache versteht, der kommt und sagt zu ihm: — „Das thut nichts zur Sache; du sollst das Geld nicht haben; denn es würde dir zum Nachtheil gereichen, auf solche Bedingungen zu borgen.“ —

Und dis aus Vorsicht und Menschenliebe! —  
Es kann noch ärgere Grausamkeit geben, aber  
giebt es wol eine größere Thorheit?

Man hat sich über die Thorheit derjenigen,  
die, wie vorausgesetzt wird, ohne Grund dar-  
auf bestehen, keinen Rath anzunehmen, sehr  
weitläufig ausgelassen. Aber bey der Thorheit  
derjenigen, die ohne Grund darauf bestehen, an-  
dern ihren Rath aufzudringen, hat man sich wenig  
verweilt, ob diese gleich die gewöhnlichere und  
halsstarrigere von beiden ist. Nur selten urtheilt  
einer besser für den andern, als der andre  
selbst, selbst in den Fällen, wo der Rathgeber sich  
sogar die Mühe nimmt, und sich eben so vieler  
Materialien zum Urtheilen bemeistert, als der zu  
Berathende selbst hat. Aber der Gesetzgeber be-  
sitzt diese Materialien nicht, kann sie nicht bes-  
itzen. — Welcher Privatmann handelt so thö-  
richt, als der Staat hier handelt?

Ich sollte jetzt von der unternehmenden Clas-  
se der Bürger sprechen, die, durch einen einzigen  
Zug geschildert, durch die ungünstige Benennung,  
Projectmacher, unterschieden werden: allein ich  
sehe schon zum Voraus, daß Doctor Smith,  
in dem was ich davon zu sagen habe, eine so we-  
sentliche Rolle spielen wird, daß, wenn ich auf  
diesen Gegenstand kommen werde, ich von Ihnen  
Abschied zu nehmen, und mich an ihn selbst zu  
wenden gedenke.